



# Baden-Württemberg

## LANDESARCHIV

### **BEWERTUNGSMODELL Unterlagen der Notariate (ohne Grundbuchüberlieferung)**

**Stand:** Juli 2014

**Ansprechpartner:** Dr. Christian Keitel, christian.keitel@la-bw.de

Im Zuge der Notariatsreform werden die Aufgaben der Notariate im badischen und württembergischen Landesteil vereinheitlicht und in vielen Punkten geändert. Die Reform muss bis zum 31.12.2017 abgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang werden zahlreiche Notariate ihre bisherigen Unterlagen sichten und teilweise aussondern. Das vorliegende Papier soll dabei eine Hilfestellung anbieten.

#### **1. Wieso Aussonderung?**

Die Anbietung von Notariatsunterlagen ans Landesarchiv Baden-Württemberg erfolgt auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes. Ziel ist es, künftigen Generationen Einblicke in die Sozialgeschichte unserer Zeit geben zu können. Wie lebte „Otto Normalverbraucher“ im 20. Jahrhundert? Welche Besonderheiten gab es, die es heute nicht mehr gibt (z.B. amtlich bestellte Vormünder für uneheliche Kinder )? Gab es in dem Ort/der Region besondere Einzelfälle? Wie erging es Leuten, die während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgt wurden?

Für die Notariate schafft die Aussonderung Platz, denn die Akten, die vom Landesarchiv nicht archiviert werden, dürfen und müssen nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen vernichtet werden. Die Liste der für die Archivierung bestimmten Akten (Abgabeliste) macht zudem klar, was noch erhalten ist und was vernichtet wurde. Die erhaltenen Akten können schnell und unkompliziert aufgefunden und an das Notariat bzw. dessen Rechtsnachfolger ausgeliehen werden.

#### **2. Praktische Umsetzung**

Notariate verwahren staatliche Unterlagen. Für die Notariate sind daher ausschließlich die Staatsarchive des Landesarchivs Baden-Württemberg zuständig. Vor einer Aussonderung sollte das Vorhaben zunächst durch das Notariat beim zuständigen Staatsarchiv angemeldet werden. Die Adressen und weitere Hinweise zur praktischen Umsetzung finden sich in der „Handreichung für die Aussonderung von Unterlagen (mit Ausnahme der Grundbuchunterlagen) durch die baden-

württembergischen Notariate in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg“.

Das vorliegende Bewertungsmodell enthält die einzelnen Punkte des Bewertungsmodells für Nachlassakten, die das Landesarchiv 2010 erarbeitet hat und geht außerdem auch auf Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten ein. Grundbuchunterlagen schließt es jedoch **nicht** mit ein.

### 3. Generalakten / Verzeichnisse / sonstige Akten

Die Staatsarchive werden einige wenige Generalakten exemplarisch archivieren. Nach der Anmeldung des Aussonderungsvorhabens werden sie die Notariate bei Bedarf darauf ansprechen. Generalakten, Sammelakten und sonstige Akten sind – vorbehaltlich einer anderweitigen Würdigung durch das zuständige Staatsarchiv im Einzelfall – nicht archivwürdig und können nach Abschluss der Aussonderung und Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen vernichtet werden. Namensverzeichnisse (Karteien oder Bände) sollten dem Staatsarchiv immer gemeldet werden, da sie teilweise archivwürdig sind (s. unten: Vormundschaftsbücher).

Bewertung		
Generalakten	<b>B</b>	Exemplarische Archivierung einiger weniger Akten

### 4. Nebenakten zur Urkundensammlung

Nebenakten zur Urkundensammlung sind - vorbehaltlich einer anderweitigen Würdigung durch das zuständige Staatsarchiv im Einzelfall – nicht archivwürdig und können nach Abschluss der Aussonderung und Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen vernichtet werden.

Bewertung		
Nebenakten zur Urkundensammlung	<b>V/B</b>	nur in Ausnahmefällen exemplarische Archivierung

Anm.: Urkunden sind auf Jahrzehnte hin nicht anbieterpflichtig.

### 5. Nachlassakten (Entstehung 1900 – 1930)

Das hier wiedergegebene Modell wurde 2010 zunächst im Entwurf vom Landesarchiv Baden-Württemberg erarbeitet und dann mit Vertretern der Stadt- und Kreisarchive, mit Genealogen, Erbenermittlern, Vertretern des Vereins für Familien- und Wappenkunde in Württemberg und Baden e.V., mit interessierten Bürgern sowie mit dem Justizministerium Baden-Württemberg erörtert. Es betrifft Nachlassakten, die

zwischen 1900 und 1930 entstanden sind. Das Modell bezieht sich nicht auf die zumeist schon in den Archiven liegenden Nachlassunterlagen des 19. Jahrhunderts. Da die meisten der in den Nachlassakten enthaltenen Dokumente einer 100jährigen Aufbewahrungsfrist unterliegt, wird Handlungssicherheit für mehrere Jahrzehnte erreicht (de facto bis 2031). Zugleich können durch die Befristung Erfahrungen mit der technischen Abwicklung der Bewertung und auch der Nutzung gewonnen und später in die Fortschreibung des Modells eingebracht werden.

Bei den Nachlassakten, die bis 1930 entstanden sind, gibt der Aktenumfang deutliche Hinweise auf die inhaltliche Qualität – unabhängig von badischer oder württembergischer Aktenführung (nicht berücksichtigt die preußische Aktenführung in ehemals hohenzollerischen Gebieten). Die Akten sind in den meisten Fällen durchgezählt (paginiert (Zählung der Seite), foliiert (Zählung des Blatts) oder quadranguliert (Zählung des Schriftstücks)). Für die Bewertung lässt sich darauf aufbauen:

1. Akten unter 6 Blatt werden mit V (für „vernichten“) bewertet. Sie enthalten in der Regel nur Todesanzeige, Auszug aus dem Familienregister, Anhörung, Mitteilung über private Nachlassauseinandersetzung Erbschein und Quittung bzw. Doppelüberlieferung.
2. Akten von 7 bis 20 Blatt sind von den Notariaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu bewerten (Kategorie B (für „bewerten“):  
Bei Akten im Umfang von 7-20 Blatt ist, sofern erkennbar, eine Archivwürdigkeit zu begründen. Kriterien können sein (u. a.):
  - Es handelt sich um berühmte bzw. berüchtigte Personen. Hier soll die regionale Kenntnis von den Notariaten selber sowie von Kommunal- und KreisarchivarInnen einbezogen werden.
  - Für den Nachlassfall wurden Erbenermittlungen im Ausland durchgeführt.
  - Es handelt sich um aus unterschiedlichen Gründen historische wichtige Personengruppen (Berücksichtigung von ortsspezifischen Gegebenheiten).
3. Akten über 21 Blatt werden mit A (für „archivwürdig“) bewertet. Dabei handelt es sich um eine pragmatische, leicht umsetzbare Grenze. Bei diesen Umfängen sind grundsätzlich archivwürdige Inhalte zu erwarten (Erbenermittlungen, Fahrnisverzeichnisse, Eheverträge, komplexe Erbauseinandersetzungen).

Neben dieser Regelbewertung können Fälle auftreten, die eine besondere Bewertung nötig machen. Diese besondere Bewertung erfolgt unabhängig vom Umfang der Akten ausschließlich nach Kriterien; bei einer besonderen Bewertung kann eine Komplettübernahme erfolgen.



**Regelbewertung für Nachlassakten, die zwischen 1900 und 1930 entstanden sind.**

Nachlassakten bis 6 Blatt*:	<b>V</b>	
Nachlassakten 7-20 Blatt*	<b>B</b>	Kriterien für B siehe besondere Bewertung
Nachlassakten mit mehr als 20 Blatt*	<b>A</b>	grundsätzlich auch Autopsie möglich

\* Bei Unterlagen im württembergischen Rechtsgebiet ist wie im badischen die Blattzahl maßgebend, nicht eine eventuell aufgebrachte Quadrangulierung.

**Besondere Bewertung für Nachlassakten, die zwischen 1900 und 1930 entstanden sind.**

<u>Historische Besonderheiten</u> z. B. bestimmte Perioden (Kriegsbeginn August 1914, Weltwirtschaftskrise 1929)	Komplettübernahme bestimmter Zeitabschnitte („kann“)
<u>Ortstypische Besonderheiten</u> z. B. besondere Familien (Großindustrielle) mit Arbeitersiedlung, Adelsfamilien, ...) z. B. Dorf mit großer jüdischer Gemeinde, z. B. Psychiatrische Kliniken, KZ (für Periode nach 1933)	Komplettübernahme bestimmter Gruppen („kann“)
<u>Biografische Besonderheiten</u> Jüdische Bürgerinnen und Bürger	im Geltungszeitraum des Modells werden Akten offenkundig jüdischer Menschen übernommen

## 6. Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten

Im württembergischen Rechtsgebiet fielen diese Aufgaben den Notariaten zu, im badischen Rechtsgebiet liegen sie bei den Amtsgerichten. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Unterlagen der württembergischen Notariate. Sie müssen bis zum 31.12.2017 entweder ausgesondert sein oder im Anschluss an die dann zuständigen Amtsgerichte abgegeben werden.

### a. Vormundschaftsbücher

Die Vormundschaftsbücher enthalten alle Grundinformationen zum „Mündel“, seinen Eltern und dem Vormund oder Pfleger. Sie erlauben einen Überblick über die gesamten Vormundschafts-/Pflegschaftsverhältnisse. Im Rahmen der Aussonderung können sie darüber hinaus benutzt werden, um sie gezielt auf bestimmte Namen hin durchzusehen. Diese sind zu archivieren.

Bewertung	
Vormundschaftsbücher	A

### b. Akten aus dem Zeitraum vor 1933

Akten zur Vormundschaft (Pflegschaft) aus dem Zeitraum vor 1933 enthalten zum Teil sozialgeschichtliche Informationen. Stichworte sind: Kindheit und Jugend, alleinerziehende (ledige) Mütter, Sozialdisziplinierung, Klärung der Verantwortlichkeiten von (unehelichen) Vätern, Betreuung von Erwachsenen usw. Die Akten der Notariate sind oft gleichförmig, viele berichten wenig über die individuellen Lebensumstände des Mündels. Akten können interessant sein, wenn sie umfangreicher sind, wenn die Lebensumstände der betreuten Person und/oder seiner Eltern/Elternteile/Pflegeeltern ausführlicher geschildert werden. Es kann auch archivwürdige Einzelfälle bei prominenten Familien/Personen geben. Das Archivieren einer Auswahl ist sinnvoll.

Abhängig von der Anzahl der noch vorhandenen Akten (und von der Größe des Notariats) wird eine überschaubare Auswahl archiviert. Sinnvoll erscheint eine Größenordnung von etwa 20 inhaltsreichen („dickeren“) Akten pro Notariat (nach Absprache mit dem Landesarchiv pro Referat). Wenn prominente Einzelfälle bekannt sind, sind diese zusätzlich zu archivieren.

<b>Bewertung</b>		
Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten vor 1933	<b>B</b>	etwa 20 inhaltsreiche Akten pro Notariat (nach Absprache mit dem Landesarchiv pro Referat)

### **c. Akten aus dem Zeitraum 1933 bis 1945**

Zusätzlich zu den sozialgeschichtlichen Informationen können in diesem Zeitraum spezifisch nationalsozialistische Vorgänge von Bedeutung sein. Stichworte sind hier: Verfolgung von „minderwertigen“ Personen, Umgang mit sozial Schwachen („Asoziale“), mit Juden, mit „Zigeunern“; Euthanasie.

Die Bewertung richtet sich nach dem Sitz des Notariats; bei Ortschaften mit traditionell hohem jüdischen Bevölkerungsanteil (oder bei sonstigen bekannten Besonderheiten) ist Rücksprache mit dem zuständigen Archiv unbedingt notwendig.

Archivwürdig sind auf jeden Fall pro Notariat die 20 umfangreichsten Akten aus den Jahren 1933-1945. Dazu kommen alle Fälle von Vormundschaft/Pflegschaft (sofern erkennbar) von:

- Personen in Heimunterbringung
- Jüdische Personen
- Verfolgte Personen (Sinti, Roma, Behinderte...)
- Eventuell: Kinder von Zwangsarbeiterinnen

<b>Bewertung</b>		
Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten 1933 - 45	<b>B</b>	etwa 20 inhaltsreiche Akten pro Notariat (nach Absprache mit dem Landesarchiv pro Referat), zusätzlich <ul style="list-style-type: none"><li>- Personen in Heimunterbringung</li><li>- Jüdische Personen (manchmal an den Namen erkennbar, beispielsweise wurde ab 1939 die Vornamen Sara und Israel verpflichtend vorgeschrieben)</li><li>- Verfolgte Personen (Sinti, Roma, Behinderte...)</li><li>- Eventuell: Kinder von Zwangsarbeiterinnen (auf polnische,</li></ul>

russische, ukrainische usw.  
Namen achten)

#### **d. Akten ab 1945**

Vormundschafts-/Pflegerakten der Notariate nach 1945 können Fälle von Aufenthalten Minderjähriger in Erziehungsheimen dokumentieren, zu denen sonst keine oder wenig Unterlagen erhalten sind. Daher ist bei der Aktenaussonderung darauf zu achten, ob aus den Akten Informationen zu einer derartigen Heimunterbringung hervorgehen.

Archivwürdig sind auch Akten zu prominenten Einzelfällen (auf Vorschlag des Notariats oder des Landesarchivs).

Zu archivieren ist pro Notariat auch aus dieser Altersschicht eine Auswahl von etwa 20 der inhaltsreicheren Akten, die in diesem Fall nicht unbedingt einen größeren Umfang haben müssen. Zu archivieren sind zusätzlich Akten, die im Zuge der Aussonderung einer Heimerziehung zugeordnet werden konnten. Sind prominente Fälle bekannt, sind auch diese zu archivieren.

<b>Bewertung</b>		
Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegerakten nach 1945	<b>B</b>	etwa 20 inhaltsreiche Akten pro Notariat (nach Absprache mit dem Landesarchiv pro Referat), zusätzlich alle Fälle zu <ul style="list-style-type: none"><li>- Minderjährigen Personen in Heimunterbringung</li><li>- Prominenten Personen</li></ul>